

Diözesanordnung

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbands:

Präambel

- (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.
- (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der katholischen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.
- (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (5) In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Weitere Grundlagen des BDKJ-Diözesanverbands Paderborn:

- (1) Die Diözesanordnung ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse in der Erzdiözese Paderborn. Der in den Grundlagen und Eckpunkten Katholischer Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn formulierte konzeptionelle Rahmen ist besondere Grundlage der Arbeit des BDKJ-Diözesanverbandes und wird von diesem anerkannt und vertreten.
- (2) Der BDKJ setzt sich für die Geschlechtergerechtigkeit aller Geschlechter in sämtlichen Lebensbereichen ein. Dies muss sich auch in den Gremien des BDKJ niederschlagen. Daher sind die Delegationen in die Gremien und die Gremien des BDKJ selbst geschlechterparitätisch zu besetzen.

TEIL A Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen in den Grenzen der Erzdiözese Paderborn gebildet.
- (2) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform als e. V. handelt es sich kirchenrechtlich um einen privaten nicht-rechtsfähigen kanonischen Verein.
Er unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Paderborn. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung findet für den Diözesanverband und seine Gliederungen Anwendung.
- (4) Für den BDKJ-Diözesanverband und seine Gliederungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht entsprechend dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für den BDKJ-Diözesanverband und seine Gliederungen gilt die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für den BDKJ-Diözesanverband und seine Gliederungen gelten die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Paderborn“, kurz „BDKJ-Diözesanverband Paderborn“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die regionalen und weiteren Gliederungen des BDKJ-Diözesanverbandes führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Stadt-/Kreis-/Regionalverband“, kurz: „BDKJ-Stadt-/Kreis-/Regionalverband N.N.“. Bei Kreisverbänden kann der Name abweichend „BDKJ N.N.-Kreis“ lauten.
- (5) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu nutzen, um die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Zweck

- (1) Die vorrangige Aufgabe des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugend- und Regionalverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der anwaltschaftliche Einsatz für die Belange junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.
- (2) Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ-Diözesanverband Paderborn auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.
- (3) Der BDKJ-Diözesanverband kann sich an Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen (insb. Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen) beteiligen oder diese selbst gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendpastoral des BDKJ. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ²Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses gewährt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

§ 5 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ-Diözesanverband sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
- (2) In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (3) Die Jugendverbände im BDKJ-Diözesanverband verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 6 Gliederungen

- (1) Der BDKJ-Diözesanverband strukturiert sich in Regionen, in denen er Regionalverbände bildet.
- (2) Die Regionalverbände sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen Region.
- (3) Die Ordnungen der Regionalverbände können in der Region weitere Gliederungen des BDKJ vorsehen oder zulassen.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) Soweit nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

- a. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 - b. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ-Bundesverbandes und der Ordnungen des BDKJ-Diözesanverbandes,
 - c. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
 - d. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, und Entrichtung eines Beitrages.
 - e. eine eigene Satzung für Jugendverbände auf Diözesanebene, die den Ordnungen des BDKJ-Diözesanverband nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband ausspricht sowie
 - f. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
 - g. Jugendverbände auf Diözesanebene müssen in wenigstens drei Regionen aktiv sein und mindestens aus neun Ortsgruppen oder 300 Mitgliedern bestehen.
 - h. Jugendverbände auf Regionalebene müssen mindestens aus 15 Mitgliedern bestehen.
 - i. Feststellung der Erfüllung der Prinzipien der Ehrenamtlichkeit, Selbstbestimmung, demokratischen Grundhaltung und Freiwilligkeit auf Basis der von der Diözesanversammlung definierten Kriterien.
- (2) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- (3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag gemäß der BDKJ-Bundesbeitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.
Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

§ 8 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Diözesangebiet von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- a. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
 - b. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
 - c. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
 - d. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
 - e. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss durch die nächsthöhere Ebene die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.
 - f. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ²Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

- (2) Dem BDKJ-Diözesanverband in der Erzdiözese Paderborn gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
 - b. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - c. DJK Sportjugend,
 - d. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - e. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - f. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 - g. Kolpingjugend,
 - h. Malteser Jugend,
 - i. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (3) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 - b. Auflösung des Jugendverbandes oder
 - c. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 - d. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als drei Regionen tätig ist oder weniger als neun Ortsgruppen aufweist.
- (4) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen trifft der jeweilige BDKJ-Vorstand.
- (5) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

TEIL B Der BDKJ in der Diözese

§ 11 Organe

Die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanausschuss,
3. der Diözesanvorstand,
4. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
5. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
6. der Verwaltungsausschuss.

§ 12 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere die
 - a. Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 25 (1)),
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme (§ 8 (1) i.V.m. § 7 (3) Satz 2) und Ausschluss (§ 10 (2), (3)) von Jugendverbänden in der Diözese,
 - c. Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes,
 - d. Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
 - e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - f. Beschlussfassung über Entlastung des Diözesanvorstandes,
 - g. Wahl der Mitglieder in Ausschüsse, Diözesanarbeitsgemeinschaften und Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes, sowie weiterer Delegationen,
 - h. Willensbildung über die Gründung oder Auflösung von Einrichtungen des BDKJ-Diözesanverbandes,
 - i. Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 8 (1) a),
 - j. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 8 (1)) und
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - a. die Vertreter*innen der Regionalverbände, wobei jeder Regionalverband zwei Stimmen hat.
 - b. die Vertreter*innen der Jugendverbände entsprechend § 7 (2), wobei jeder Jugendverband mindestens zwei Stimmen hat.
 - c. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Regionalverbände.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.
- (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - a. Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. Diözesanleitungen der Jugendverbände, die ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen,
 - b. Mitglieder der Vorstände der Regionalverbände, die ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen,
 - c. jeweils ein*e Vertreter*in der Jugendverbände, die den Basisbeitrag zahlen,
 - d. der Bundesvorstand,
 - e. der Landesvorstand des BDKJ NRW,
 - f. der Diözesanjugendpfarrer

- g. der*die Leiter*in der Abteilung Jugend/Junge Erwachsene im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - h. ein*e Vertreter*in des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn,
 - i. die Vorsitzenden der Diözesanarbeitsgemeinschaften und der Ausschüsse,
 - j. die Mitglieder der BDKJ-Delegation im Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn,
 - k. die Mitglieder der BDKJ-Delegation im FORUM Katholische Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn,
 - l. die Referent*innen, der*die Verwaltungsleiter*in und die Leitungen von Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen bei denen der BDKJ-Diözesanverband e.V. alleiniger Gesellschafter ist.
- (6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder der Diözesanausschuss dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Durch die Geschäfts- und Wahlordnung, sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Versammlung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht-öffentlicher Versammlung weiter beraten wird.
- (8) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (9) Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt des Diözesanseelsorgers wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragsstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (10) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (11) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand und der Protokollführung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 13 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des BDKJ-Diözesanverbandes, ausgenommen
- a. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 - b. die der Diözesankonferenzen der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 - c. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten.
 - d. die dem Verwaltungsausschuss vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes,
 - b. die Beratung des Diözesanvorstandes,
 - c. die Vorbereitung der Diözesanversammlung einschließlich der Festlegung der vorläufigen Tagesordnung sowie des Tagungsformates gemäß § 23 (2) und
 - d. die Behandlung der ihm von der Diözesanversammlung aufgetragenen Beratungsgegenstände.

- (3) Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 - a. 5 Personen aus den Reihen der gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. Diözesanleitungen der Jugendverbände, die den vollen Beitrag zahlen,
 - b. 5 Personen aus den Reihen der gewählten Mitglieder der Vorstände der Regionalverbände und
 - c. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Mitglieder nach a. und b. werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Diözesanversammlung gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der Diözesanversammlung, zu der die Amtszeit ausläuft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 - a. die Referent*innen des BDKJ-Diözesanverbandes und
 - b. der*die Verwaltungsleiter*in des BDKJ-Diözesanverbandes
- (6) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (7) Der Diözesanausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (8) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.
- (9) Der Diözesanausschuss tagt nicht-öffentlich. Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. Diözesanleitungen der Jugendverbände und Mitglieder der Vorstände der Regionalverbände können als Gäste an den Sitzungen des Diözesanausschusses teilnehmen.
- (10) Die von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind die
 - a. Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 - b. Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - c. Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Nordrhein-Westfalen,
 - d. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 - e. Mitwirkung bei den Aufgaben und die Gestaltung der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese,
 - f. Vertretung und Mitarbeit im Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn,
 - g. Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 8 (1) g),
 - h. Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 8 (1) e),
 - i. Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 9 (2)), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 8 (1) d) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 10 (6)),
 - j. Erstellung eines Rechenschaftsberichts § 12 (1) und § 13 (2) sowie
 - k. Genehmigung von Regionalordnungen (§ 21 (3)).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder dieses Diözesanvorstandes sind: zwei Männer und zwei Frauen.

- a. die hauptamtliche Diözesanvorsitzende
 - b. der hauptamtliche Diözesanvorsitzende
 - c. die/der hauptamtliche Diözesanseelsorger/in (Geistliche Verbandsleitung)
 - d. die/der Diözesanvorsitzende
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden die Mitglieder des Diözesanvorstandes, die nicht Geistliche Leitung sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, die Vermögensverwaltung, die Trägerschaft von Einrichtungen sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem von der Diözesanversammlung beschlossenen Datum. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Diözesanversammlung im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet und zu der die Wahl ausgeschrieben ist. Gewählt werden können volljährige Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. Nach erfolgter Wahl spricht der Erzbischof die Beauftragung aus.
- (6) Ist kein geschäftsführender Vorstand im Amt, übernimmt der*die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Diözesanversammlung. Dieser befristete Vorstandswechsel wird beim Amtsgericht eingetragen. In dieser Zeit ruht die Tätigkeit als Vorsitzende*r des Verwaltungsausschusses.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Führung laufender Geschäfte eines*r Geschäftsführers*in bedienen. Dem*der Geschäftsführer*in steht im Rahmen des bei seiner*ihrer Bestellung durch den Diözesanvorstand genau bestimmten Wirkungskreises Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er*Sie ist damit einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Diese muss beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Beratung gemeinsamer Anliegen. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Insbesondere zählen zu ihren Aufgaben
- a. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden auf der Ebene der Erzdiözese,
 - b. der Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Leitungen bzw. Vorstände der Jugendverbände für die Wahl zum Diözesanausschuss und
 - c. die Festlegung des Stimm Schlüssels für die Vertretung der Jugendverbände in der Diözesanversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
- a. je Jugendverband, der den vollen Beitrag zahlt, zwei Vertreter*innen, von denen mindestens eine Person Mitglied der gewählten Leitung bzw. des gewählten Vorstandes des Jugendverbandes sein muss und
 - b. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.

- (3) Wenn kein Mitglied der gewählten Leitung bzw. des gewählten Vorstandes anwesend ist, kann die weitere Stimme des Jugendverbandes nicht wahrgenommen werden.
- (4) Beratende Mitglieder sind
 - a. alle weiteren Mitglieder der Leitung/des Vorstandes des Jugendverbandes,
 - b. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 - c. die vom Diözesanvorstand beauftragte Geschäftsführung der Diözesankonferenz und
 - d. Jugendverbände die den Basisbeitrag zahlen mit einer Person
- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz besteht aus vier Personen, von denen drei von der Diözesankonferenz für zwei Jahre aus dem Kreis der gewählten Leitungen bzw. Vorstände der Jugendverbände gewählt werden und ein Mitglied des Diözesanvorstandes. Unter den gewählten Präsidiumsmitgliedern sollen Männer und Frauen sein. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (6) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (7) Der Diözesanvorstand beauftragt eine*n Referenten*in der BDKJ-Diözesanstelle mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

§ 16 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Insbesondere zählen zu ihren Aufgaben:
 - a. Stellungnahme zu den Grenzen der Regionen gemäß § 6 (2) und
 - b. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Vorstände der Regionalverbände für die Wahl zum Diözesanausschuss.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - a. je zwei Vertreter*innen der Regionalverbände, von denen mindestens eine Person gewähltes Vorstandsmitglied sein muss und
 - b. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Wenn kein Mitglied des gewählten Vorstandes anwesend ist, kann die weitere Stimme des Regionalverbandes nicht wahrgenommen werden.
- (4) Beratende Mitglieder sind
 - a. die übrigen Mitglieder der Vorstände der Regionalverbände und des Diözesanvorstandes,
 - b. die von der Regionalversammlung im Falle einer Vakanz mandatierten Personen und
 - c. die vom Diözesanvorstand beauftragte Geschäftsführung der Diözesankonferenz.
- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz besteht aus vier Personen, von denen drei von der Diözesankonferenz für zwei Jahre aus dem Kreis der gewählten Vorstände der Regionalverbände gewählt werden und ein Mitglied des Diözesanvorstandes. Unter den gewählten Präsidiumsmitgliedern sollen Männer und Frauen sein. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (6) Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionalverbände verlangt.
- (7) Der Diözesanvorstand beauftragt eine*n Referenten*in der BDKJ-Diözesanstelle mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

§ 17 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neun volljährige stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind

- a. zwei vom geschäftsführenden Vorstand aus seinen Reihen zu bestimmende Mitglieder,
- b. zwei von der Diözesanversammlung auf Vorschlag des Diözesanvorstandes gewählte Mitglieder und
- c. fünf sonstige von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder.
- d. Die Mitglieder nach § 17 (1) b und c werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Diözesanversammlung gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Darüber hinaus gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme die nicht unter (1) a. benannten Mitglieder des Diözesanvorstands an.

- (2) Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren den*die Vorsitzende*n des Verwaltungsausschusses sowie seinen*ihren Stellvertreter*in. Die Wahl wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den*die Gewählte*n.
- (3) Dem Verwaltungsausschuss obliegt

- a. die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) bzw. die Beauftragung einer externen Prüfung und Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Diözesanversammlung,
- c. die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - i. Etat des Vereins inkl. des Stellenplans,
 - ii. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr, Darlehns- und Schenkungsverträgen sowie von Arbeitsverträgen außerhalb des Stellenplans,
 - iii. Tätigkeit von Investitionen außerhalb des Etats ab einer Höhe von 10.000,00 €,
 - iv. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstückgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und
 - v. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern.

Diese Aufgabenzuweisung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis. Nach außen hin wird der Verein auch insoweit durch den geschäftsführenden Diözesanvorstand vertreten, wobei dieser an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, die in seiner Zuständigkeit liegen, gebunden ist. Der Verwaltungsausschuss hat ein unbegrenztes Recht auf Auskunft und Einsichtnahme.

- (4) Soweit der BDKJ-Diözesanverband alleiniger Gesellschafter von Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen (insb. Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen) ist, hat der Verwaltungsausschuss bezüglich dieser Gesellschaften folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Aufsichtsgremiums der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des gewählten Aufsichtsgremiums,
- c. Fassung von Gesellschafterbeschlüssen sowie
- d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit ein Wirtschaftsplan nach der Geschäftsordnung oder aufgrund Satzung/Gesellschafterbeschluss aufgestellt wird.

Wenn in den Satzungen der Gesellschaften etwas Abweichendes geregelt ist, dann gilt deren Regelung.

- (5) Soweit der BDKJ-Diözesanverband nicht alleiniger Gesellschafter dieser Institutionen ist, kann der Verwaltungsausschuss die selbstständige Wahrnehmung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt dem

- Vorstand widerruflich übertragen. Erfolgt keine Übertragung, so nimmt der Verwaltungsausschuss die Gesellschafterrechte wahr.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden mindestens zweimal jährlich durch den*die Vorsitzende*n oder durch seinen*ihrer Stellvertreter*in einberufen und geleitet. Sind beide an der Teilnahme der Sitzung verhindert, wählen die unter § 17 (1) b. oder c. genannten Mitglieder aus ihrer Mitte eine*n Sitzungsleiter*in.
 - (7) Der Verwaltungsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei dem*der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seiner*ihrer Stellvertreter*in beantragen.
 - (8) Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Verwaltungsausschuss kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Der Einberufung sind die von dem*der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seiner*ihrer Stellvertreter*in zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei dem*der Vorsitzenden oder seinem*ihrer Stellvertreter*in schriftlich eingebracht worden sind. Bei Verzicht auf Ladungsfrist können die Anträge bis zum Sitzungsbeginn eingereicht werden.
 - (9) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Diözesanvorstandes sowie mindestens vier sonstige stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Sitzung zu vertagen. Der*Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder sein*ihr Stellvertreter*in beraumt einen neuen Sitzungstermin an, bei dem der Verwaltungsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung unter Hinweis auf außerordentliche Beschlussfähigkeit beizufügen.
 - (10) Über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom*von der Sitzungsleiter*in und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
 - (11) Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

TEIL C Die Regionen des BDKJ-Diözesanverbandes

§ 18 Räumliche Struktur regionaler Gliederungen

Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. Die vom Diözesanverband gebildeten Gliederungen sind:

- (1) BDKJ-Stadtverband Bielefeld in den Grenzen der kreisfreien Stadt Bielefeld,
- (2) BDKJ-Stadtverband Dortmund in den Grenzen der kreisfreien Stadt Dortmund,
- (3) BDKJ-Stadtverband Hagen in den Grenzen der kreisfreien Stadt Hagen,
- (4) BDKJ-Stadtverband Hamm in den Grenzen der kreisfreien Stadt Hamm,
- (5) BDKJ-Stadtverband Herne in den Grenzen der kreisfreien Stadt Herne,
- (6) BDKJ-Kreisverband Gütersloh in den Grenzen des Kreises Gütersloh,
- (7) BDKJ-Regionalverband Herford-Minden in den Grenzen der Kreise Herford und Minden-Lübbecke bzw. des Dekanates Herford-Minden,
- (8) BDKJ Hochsauerland-Waldeck in den Grenzen des Hochsauerlandkreises und des Dekanates Waldeck,
- (9) BDKJ-Kreisverband Höxter in den Grenzen des Kreises Höxter,
- (10) BDKJ-Kreisverband Lippe in den Grenzen des Kreises Lippe und der Pfarrei St. Georg in Bad Pyrmont,
- (11) BDKJ-Kreisverband Olpe in den Grenzen des Kreises Olpe,

- (12) BDKJ-Kreisverband Paderborn in den Grenzen des Kreises Paderborn,
- (13) BDKJ-Kreisverband Siegen-Wittgenstein in den Grenzen des Kreises Siegen-Wittgenstein,
- (14) BDKJ-Kreisverband Soest in den Grenzen des Kreises Soest
- (15) BDKJ-Kreisverband Unna in den Grenzen des Kreises Unna,
- (16) der BDKJ-Stadtverband Castrop-Rauxel in den Grenzen der kreisangehörigen Stadt Castrop-Rauxel,
- (17) der BDKJ Märkischer Kreis in den Grenzen der Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden im Märkischen Kreis
- (18) der BDKJ Witten-Wetter-Herdecke in den Grenzen der Städte Witten, Wetter und Herdecke im Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 19 Weitere Gliederungen des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn

- (1) Innerhalb einer Region können aus jugendpolitischen oder jugendpastoralen Erwägungen weitere Gliederungen errichtet werden. Diese orientieren sich an den kommunalen und/oder kirchlichen Grenzen. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss der Regionalversammlung über die Ordnung des Regionalverbandes.
- (2) Aufgabe der weiteren Gliederung ist die Verwirklichung der in § 21 (1) festgelegten Aufgaben innerhalb des jeweiligen Gebietes.
- (3) Die weiteren Gliederungen geben sich eine eigene Ordnung. Die Ordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Soweit die Ordnung einer weiteren Gliederung keinen Vorstand vorsieht, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung der Gliederung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.
- (5) Die Leitung der weiteren Gliederung arbeitet mit anderen Gliederungen des Regionalverbandes zusammen und wirkt in der Regionalversammlung mit.

§ 20 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein, die einen Regionalvorstand wählt. Eine Ordnung beschreibt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung.
- (3) Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 21 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung entsprechend § 20 (1), insofern kein Regionalvorstand im Amt ist,
 - b. Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes,
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden in der Region,
 - d. Wahl des Regionalvorstandes und Abwahl von Mitgliedern des gewählten Regionalvorstandes,
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, sofern kein anderer Rechtsträger besteht,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Regionalvorstands,

- g. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Regionalverbandes und
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbands.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
 - a. je mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände, die einen Beitrag entsprechend § 7 (3) Satz 2 zahlen.
 - b. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und
 - c. die gewählten Mitglieder des Regionalvorstands.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind mindestens
 - a. Die Jugendverbände die nur den Basisbeitrag entsprechend § 7 (3) Satz 1 zahlen,
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, im Verhinderungsfall eine von ihm benannte Vertretung,
 - c. Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
 - d. der*die Referent*in(n)en für Jugend und Familie des/der Dekanate(s) und
 - e. der*die Dekanatsjugendseelsorger*in.
- (4) Die Ordnung des Regionalverbandes muss eine Regelung zur Stimmenverteilung vorsehen.
Die Stimmenzahl der Gliederungen darf die der Jugendverbände nicht überschreiten.
- (5) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

§ 22 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind die
 - a. Leitung des BDKJ in der Region,
 - b. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - c. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
 - d. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können volljährige Männer und Frauen, die Mitglieder eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Regionalordnung.

TEIL D weitere Bestimmungen

§ 23 Digitale Sitzungsformen

- (1) Grundsätzlich können die Organe und Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (2) Per Beschluss entscheidet der Diözesanausschuss mit Zweidrittelmehrheit, ob die Diözesanversammlung mit Hilfe digitaler Medien oder in Präsenz tagt. Er ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des BGB gebunden.

- (3) Per Beschluss können die weiteren Organe und Gremien mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (4) Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Abstimmungsregelungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Wahlen zu den Diözesanarbeitsgemeinschaften nach § 13 (1) g kann die Geschäftsordnung anderes vorsehen.
- (4) Bei Änderungen der Diözesanordnung oder der Ordnungen der Regionen und bei der Auflösung des BDKJ in der Erzdiözese oder einer Region entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen.
- (5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (6) Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Änderungen der Diözesanordnung, Auflösung einer BDKJ-Gliederung

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand und im Auftrag des Erzbischofs der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.
- (2) Bei Auflösung einer Gliederung des BDKJ geht das Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte Körperschaft des BDKJ, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe in dem entsprechenden Gebiet zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des BDKJ-Diözesanverbandes geht das Vermögen an die Stiftung Jugendhilfe des BDKJ (Amtsgericht Paderborn, Steuernummer 339/5794/0824), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet der Erzdiözese Paderborn zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 12.06.2021, der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in Kraft.
- (2) Ältere Fassungen der Diözesanordnung verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Regionen passen bis zum 31.12.2021 ihre Ordnungen der Diözesanordnung an.